

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN "ALTE STRAÙE, 1. ÄNDERUNG"

DER ORTSGEMEINDE HOLZHEIM

INHALT:

1. GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 2.4 Stellung und Höhenlage der baulichen Anlage

1. GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich ist in der Planurkunde gemäß Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.4 Stellung und Höhenlage der baulichen Anlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 4 u. (3) Nr. 2 BauNVO)

Für die Bebauungen auf dem Baugrundstück ist der Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung festgelegt.

Die Gebäudehöhe darf eine Höchstgrenze von 15,00 m gemessen über dem Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Dachhaut am First nicht überschreiten.

Die max. Höhenbegrenzung gilt auch für produktionsbedingte Nebenanlagen (z. B. Silos, Schornsteine).

Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Maximalhöhe überschreiten müssen.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplans „Alte Straße“ bleiben bestehen.

Aufgestellt:

Fachingen, im August 2024

Dipl.-Ing. Michael Kürzinger

Ausgefertigt:

Holzheim, den _____

Werner Dittmar
Ortsbürgermeister